

# Statuten des Vereins Pure-Privacy

## Zweck des Vereins

### Artikel 1 Name Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen "Pure-Privacy" besteht in Herrliberg ein Verein welcher gemäss Artikel 60 bis 79 des ZBG organisiert ist.

### Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt durch die Organisation von Open-Source Software-Entwicklung und Events die Verbreitung und Qualität von Software Applikationen welche die Privatsphäre schützen, zu fördern. Der Verein darf für seine Dienstleistung Rechnung stellen.

### Artikel 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## Mitgliedschaft und Mittel

### Artikel 4 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Artikel 5 Mitgliedschaft

Jedermann kann Mitglied werden. Die Aufnahmen erfolgen automatisch nach Eingang des Mindestbetrags.

Die Jahresbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch mindestens Franken 20.-- für die Kategorie Mitglieder und Franken 20.-- pro Mitarbeiter für die Kategorie Unternehmen.

### Artikel 6 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Organisation

### Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## **Artikel 8 Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende Juli stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

## **Artikel 9 Aufgaben**

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

## **Artikel 10 Beschlüsse**

Die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Artikel 11 Anträge**

Anträge sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

## **Artikel 12 Statutenänderungen**

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

## **Artikel 13 Wahlen Vorstand**

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für jeweils 4 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **Artikel 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

## **Artikel 15 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes**

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 1'000'000.-- im Jahr.

## **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 16 Auflösung des Vereins**

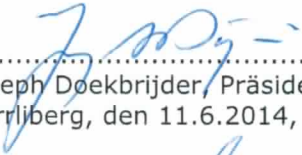
Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung darf das Vereinsvermögen weder veräussert, noch verteilt werden, sondern ist der EFF (Electronic Frontier Foundation, USA) zu übergeben.


## Artikel 17 Gerichtsstand

Zürich ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

## Artikel 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Juni 2014 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

  
.....  
Joseph Doekbrijder, Präsident  
Herrliberg, den 11.6.2014,

  
.....  
Thomas Bruderer, Vorstand  
Herrliberg, den 11.6.2014